

2. Klage des Konkursverwalters auf Löschung einer Vormerkung, die vor Ausbruch des Konkurses von einem Gläubiger zur Sicherung seines Aufhebungsanspruches gegen den Aufhebungsgegner im Wege des Arrestes auf dem durch das anzufechtende Rechtsgeschäft veräußerten Grundstücke erwirkt ist.

R.D. § 29.

VI. Civilsenat. Urt. v. 17. Oktober 1895 i. S. C. Konkursmasse (Nl.)
w. B. u. Gen. (Befl.) Rep. VI. 180/95.

I. Landgericht Reife.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Der Schwarzviehhändler Michael C. zu D. verkaufte am 2. Januar 1892 seine Grundstücke Nr. 2 Dominial und Nr. 11 und mit seiner Ehefrau die beiden gemeinschaftlich gehörenden Grundstücke Nr. 99

und 144 . . . an seinen Sohn Melchior C. und dessen Ehefrau. Auflassung fand am 9. Januar, die Eintragung der Käufer als Eigentümer in das Grundbuch am 14. Januar 1892 statt. Am 31. Januar 1892 stellte Michael C. einer größeren Zahl angeblicher Darlehensgläubiger, darunter den Beklagten, vollstreckbare Urkunden (§ 702 Biff. 5 C.P.D.) über deren Forderungen aus, in denen je der 1. Februar 1892 mittags 12 Uhr als Verfallzeit bezeichnet wurde. Dies geschah, um den Gläubigern für die von ihnen beabsichtigte Anfechtung des Verkaufes und der Auflassung die nach dem Reichsgesetze, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 (§ 2) nötige Grundlage zu verschaffen. In weiterer Verfolgung dieser Absicht, um nämlich die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung zu konstatieren, wie Beklagte selbst angeben, hat sodann der Beklagte C. wegen seiner Forderung von 2000 M am 2. Februar einen Zwangsvollstreckungsversuch bei Michael C. vornehmen lassen, welcher fruchtlos blieb. Daraufhin vereinigten sich die Beklagten zu einem Arrestgesuche gegen die Melchior-C.'schen Eheleute, welches sie am 3. Februar . . . bei dem Amtsgerichte Neustadt D.S. anbrachten. Darin ist unter Berufung auf die durch die vollstreckbaren Urkunden festgestellten Forderungen und auf den fruchtlosen Pfändungsversuch vorgetragen: es liegen die Voraussetzungen zur Anfechtung von Rechtshandlungen, nämlich des Verkaufes und der Auflassung der Grundstücke ihres Schuldners an die Arrestbeklagten, (und zwar nach § 3 Biff. 2 des Anfechtungsgesetzes) vor; der Schuldner Michael C. habe, gebrängt von Gläubigern und auf Anraten der Arrestbeklagten selbst, die Grundstücke Nr. 2 und 11 und sein Miteigentum an den Grundstücken Nr. 99 und 144, um sie dem Zugriffe seiner Gläubiger zu entziehen, an die Arrestbeklagten veräußert. Damit sei das einzige Befriedigungsobjekt den Gläubigern entzogen. Die Wirkung der Anfechtung sei, daß die Arrestbeklagten die Zwangsvollstreckung in die gekauften Grundstücke wegen der Forderungen der anfechtenden Gläubiger gegen Michael C. dulden müßten; sie müßten sich also auch die zwangsweise Eintragung der Forderung des Gläubigers gefallen lassen. Wegen der naheliegenden Gefahr, daß die Durchführung des Rechtes der Gläubiger auf Befriedigung aus den Grundstücken durch Veräußerung oder Belastung der Grundstücke seitens der Melchior-C.'schen Eheleute ver-

eitelt oder erschwert würde, werde beantragt, im Wege des Arrestes die Eintragung einer Vormerkung je in Höhe der anfechtungsweise gegen die Arrestbeklagten geltend gemachten Darlehnsforderungen der Beklagten nebst Zinsen und eines bestimmten Kostenpauschquantums des Anfechtungsprozesses auf den früher dem Michael C. allein gehörigen Grundstücken und auf dem früheren Miteigentume desselben (an Nr. 99 und 141) anzuordnen. Diesem Antrage entsprechend erließ das Amtsgericht am 3. Februar einen Arrestbefehl gegen die Melchior und Marie C.'schen Eheleute, in welchem der dingliche Arrest, und zwar durch Eintragung einer Vormerkung in Höhe der anfechtungsweise gegen „die Schuldner“ geltend gemachten Darlehnsforderung der Arrestgläubiger an Michael C. sowie der Zinsen und des Kostenpauschquantums des Anfechtungsprozesses, auf den fraglichen . . . Grundstücken angeordnet wurde. Die Eintragung der Vormerkungen im Grundbuche erfolgte am 6. Februar 1892 (in der dritten Abteilung, Rubrik „Hypotheken und Grundschulden“) mit dem Wortlaute: „a) . . . Mark anfechtungsweise geltend gemachte Darlehnsforderung nebst 5 Prozent Zinsen von . . . an, b) . . . Mark Kostenpauschquantum, vorgemerkt zur Erhaltung des Vorrechtes einer Hypothek für den (Name des Gläubigers) aus dem Arrestbefehl vom 3. am 6. Februar 1892 auf dem Eigentum, bezw. Miteigentum des Auszüglers Michael C. an Bl. 2 Dom., 11, 99 und 141 D.“ Am 26. Februar 1892 wurde über das Vermögen des Michael C. das Konkursverfahren eröffnet. Der Aufforderung des Konkursverwalters, die der Anfechtung unterliegende Veräußerung der Grundstücke . . . rückgängig zu machen, entsprachen die Melchior-C.'schen Eheleute freiwillig. Die Rückauflassung fand am 23. April, die Wiedereintragung des Michael C. als Eigentümers, bezw. Miteigentümers in das Grundbuch am 26. April 1892 statt. Die Beklagten gingen dagegen auf das Verlangen des Konkursverwalters, in die Löschung der erwähnten Vormerkungen zu willigen, nicht ein, weshalb er gegen sie Klage erhoben hat mit dem Antrage, die Beklagten zu verurteilen, in die Löschung der fraglichen (im einzelnen bezeichneten) Vormerkungen zu willigen. Das Landgericht hat die Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt, indem es die Klage lediglich als Anfechtungsklage aus § 23 R.D. beurteilte und die Anfechtung nach § 23 Ziff. 2 als begründet erachtete. Auf Berufung der Beklagten erkannte das Oberlandesgericht auf den

von jedem der Beklagten zu leistenden Eid, es sei nicht wahr, daß er zur Zeit der Eintragung der angefochtenen Vormerkung (am 6. Februar 1892) davon, daß Michael C. damals seine Zahlungen eingestellt oder die Absicht gehabt habe, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, Kenntnis gehabt habe; als Folge der Leistung oder Verweigerung des Eides ist die Klageabweisung gegen den betreffenden Beklagten, bezw. seine klagegemäße Verurteilung ausgesprochen.

In der Berufungsinstanz haben die Beklagten unter anderem geltend gemacht: bei Erlaß des Arrestbefehles vom 3. Februar 1892 habe es sich gar nicht um Sicherung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen ihres Schuldners Michael C., sondern um Sicherung ihres Anfechtungsanspruches gegenüber dessen Kindern gehandelt, sodas prozessual nicht die Arrestanlegung, sondern die Erlassung einer einstweiligen Verfügung am Platze gewesen wäre; gerade um ihr Anfechtungsrecht glaubhaft zu machen (§ 2 des Anfechtungsgesetzes), nicht zur zwangsweisen Erzielung der Zahlung durch Michael C. sei ja auch die Ausstellung der vollstreckbaren Urkunden vom 31. Januar 1892 ins Werk gesetzt worden. Die Vorschrift des § 23 Ziff. 2 R.D. stehe ihnen nicht entgegen, weil ihnen auf Sicherung ihres Anfechtungsrechtes — und nur solche hätten sie durch die Eintragung erlangt — ein Recht zugestanden habe. Kläger hob darauf in erster Linie hervor, die Beklagten seien schon deshalb in die Löschung der fraglichen Vormerkungen zu willigen verbunden, weil letztere, wie sie selbst sagen, nur den Schutz ihres Rechtes auf Anfechtung des Kaufvertrages zwischen Michael C. und den Melchior-C.'schen Eheleuten bezweckten, dieses Anfechtungsrecht auszuüben nach Eröffnung des Konkurses aber allein der Konkursverwalter befugt sei, solches auch schon von ihm mit Erfolg geltend gemacht und insofgebeffen die Rückgewähr der Grundstücke an Michael C., bezw. dessen Konkursmasse geschehen, damit aber jeder weitere Anfechtungsanspruch der Beklagten gegenstandslos geworden sei. Möchten aber die Vormerkungen als Sicherung der Darlehnsforderungen der Beklagten zu betrachten sein, so stehe ihre Anfechtbarkeit nach §§ 23. 33 Ziff. 1 R.D. außer Zweifel. Das Berufungsgericht führt hierzu aus: wie aus den Grundbatten hervorgehe, enthalten die angefochtenen Grundbucheintragungen nichts von der Sicherung eines Anfechtungsrechtes der Beklagten bezüglich der Auflassung der fraglichen Grundstücke seitens des Michael C. an

die Melchior-E.'schen Eheleute; dieselben hätten vielmehr nach Wortlaut und Fassung die Erhaltung des Vorrechtes in betreff der künftig für die Beklagten wegen ihrer dem Michael E. gegenüber beanspruchten Darlehnsforderungen im Wege der Zwangsvollstreckung einzutragenden Hypotheken mittels arrestatorischer Vormerkungen zum Gegenstande und Zwecke. Sei aber hiervon, so lange sie mit diesem Inhalte bestehen, auszugehen, auch wenn die eigene Auffassung der Beklagten eine abweichende sei, so könne auf Grund der letzteren allein ihr Widerspruchsrecht gegen die verlangte Löschungsbewilligung vom Kläger umsoweniger beanstandet werden, als die dingliche Wirkung jener Vormerkungen den Beklagten auch nach der Konkursöffnung dem Konkursverwalter gegenüber ein Absonderungsrecht sichere. Für die Entscheidung könne es sich sonach nur darum handeln, ob die fraglichen Vormerkungen der Anfechtbarkeit und deshalb der Löschung unterliegen. In der Folge beurteilt auch das Berufungsgericht die Frage der Anfechtbarkeit lediglich aus § 23 Ziff. 2 R.D. und gelangt in Würdigung des Ergebnisses der stattgehabten Beweisaufnahme zu der Ansicht, daß den Beklagten behufs Widerlegung der dort aufgestellten Vermutung noch der Eid nachzulassen sei (§ 437 C.P.D.).

Revisionskläger erhebt hiergegen den Angriff: das Berufungsgericht habe nicht die gesamte festgestellte Sachlage geprüft; nach derselben hätten die Beklagten überhaupt nichts anderes bezwecken können, als die Sicherung ihres Anfechtungsanspruches gegen die Melchior E.'schen Eheleute, und sie hätten durch den Arrestbefehl und die demgemäß eingetragene Vormerkung auch nichts weiter erreicht. Nach § 13 Abs. 1 des Anfechtungsgesetzes habe nunmehr der Konkursverwalter in die hierdurch geschaffene Rechtslage einzutreten und müsse demgemäß die Löschung der gegenstandslos gewordenen Vormerkungen verlangen können; Beklagte hätten weiter nichts mehr damit zu thun und an Aufrechterhaltung der Vormerkungen kein Interesse.

Bei Würdigung dieses Angriffes kann mit dem Berufungsgerichte davon ausgegangen werden, daß ein Grundbucheintrag nach seiner Bedeutung und Wirkung jedenfalls zunächst aus seinem Inhalte zu beurteilen ist. Dies erheischt die Sicherheit des Grundbuchsverkehrs. Damit ist aber für die Erfassung der Bedeutung eines Eintrages nicht jede Auslegung ausgeschlossen, und bei solcher ist man auch nicht auf die eigentlichen Grundbuchakten beschränkt. Im vorliegenden

Falle steht fest, daß die Beklagten auf Grund des gegen die Melchior-C.'schen Eheleute ausgebrachten Arrestbefehles die fraglichen Vormerkungen zur Höhe eines zu sichernden Geldebetrages erwirkt haben (§ 10 des preußischen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883). Fraglich ist nach der Auffassung des Berufungsgerichtes, ob der Arrest und die Vormerkungen die Sicherung der Beklagten wegen ihrer angeblichen Darlehnsforderungen gegen Michael C. oder vielmehr wegen ihres Anfechtungsanspruches gegen die Melchior-C.'schen Eheleute bezweckten, und ob das eine oder das andere in den Grundbucheinträgen Ausdruck findet. Das Berufungsgericht hält sich lediglich an den Wortlaut der Einträge und diesen für ganz klar. Es überieht aber hierbei erhebliche Umstände, welche bei Beantwortung jener Frage gewürdigt werden müssen, oder faßt sie falsch auf. Schon an sich weist der Wortlaut der Einträge darauf hin, daß die Vormerkungen nicht die Sicherung der Darlehnsforderungen gegen Michael C., sondern die Sicherung des Anfechtungsanspruches der Beklagten gegen die Melchior-C.'schen Eheleute zum Zwecke und Gegenstande hatten. Allerdings ist in den Vormerkungen unter anderem gesagt, „vorgemerkt zur Erhaltung des Vorrechtes einer Hypothek für den . . .“. Wenn eingetragen sind 2000, 1500 *rc* *M* anfechtungsweise (gegen die Melchior-C.'schen Eheleute) geltend gemachte Darlehnsforderungen und je ein gewisses Kostenpauschquantum. Hieraus ist, wie es nach damaliger Lage der Sache auch gar nicht anders denkbar war, da ja die Melchior-C.'schen Eheleute die eingetragenen Eigentümer der Grundstücke, nicht die Darlehnschuldner waren, und die Beklagten eben nur mittels der Anfechtung des Kaufvertrages und der Auflassung diese Grundstücke zur Zwangsvollstreckung heranziehen konnten und zweifellos auf diesem Wege heranziehen wollten, zu entnehmen, daß die Eintragungen erfolgten zur Sicherung desjenigen Anspruches, welchen allein die Beklagten gegen die Melchior-C.'schen Eheleute hatten, nämlich des Anfechtungsanspruches. Freilich ist hiermit auch mittelbar als Ziel der Sicherung die Zwangsvollstreckung wegen der Darlehnsforderungen bezeichnet, aber, worauf es ankommt, als zu sichernder Anspruch ebenjener Anfechtungsanspruch. Dem entspricht nur (gemäß § 7 Abs. 1 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879), daß — abgesehen von dem Kostenpauschquantum — die Höhe

des zu sichernden Geldbetrages nach der Höhe der Darlehnsforderungen und der angeblich hieraus geschuldeten Zinsen bemessen wurde, und es kann hiernach weiter schon aus dem Eintrage selbst entnommen werden, daß mit dem Kostenpauschquantum nur die Kosten des gegen die Melchior-C.'schen Eheleute zu führenden Anfechtungsprozesses gemeint sind. Zur Eintragung eines Kostenpauschquantums wegen eines gegen den Darlehnschuldner zu führenden Prozesses lag überdies gar kein Anlaß vor, nachdem dieser kurz zuvor freiwillig den Beklagten wegen ihrer Darlehnsforderungen vollstreckbare Urkunden erteilt hatte. Zuzugeben ist, daß bei dieser Sachlage als das richtige Mittel zur Sicherung der Beklagten die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung und deren Eintragung in das Grundbuch erscheinen möchte. Allein daraus, daß die Beklagten den Weg des Arrestverfahrens betreten, und die Behörden ihnen hierin folgten, kann nicht geschlossen werden, daß Gegenstand der Sicherung die Darlehnsforderung der Beklagten gegen Michael C. in dem vom Berufungsgerichte entwickelten Sinne gewesen sei. Jeder Zweifel daran, daß als der zu sichernde Anspruch auch nach dem Inhalte der Vormerkungen der den Beklagten nach ihrer Meinung gegen die Melchior-C.'schen Eheleute zustehende Anfechtungsanspruch anzusehen ist, wird aber ausgeschlossen durch die von dem Berufungsgerichte nicht gewürdigten Grundlagen der Vormerkungen, das Arrestgesuch und den Arrestbefehl, sowie durch die Angaben, welche die Parteien in dem Rechtsstreite in dieser Beziehung gemacht haben. Zunächst ergibt schon der Inhalt des Arrestgesuches, daß die Beklagten nichts anderes bezweckten, als die Realisierung des Anfechtungsanspruches, vermöge dessen sie von den Melchior-C.'schen Eheleuten die Duldung der Zwangsvollstreckung in die fraglichen Grundstücke (also eine Individualleistung) begehrten, zu sichern. Ebenso bezeichnet der Arrestbefehl deutlich diesen Anfechtungsanspruch als Gegenstand der Sicherung. Klar ist dies hier wie dort auch dadurch ausgesprochen, daß das Kostenpauschquantum als dasjenige des Anfechtungsprozesses bezeichnet ist. Vor allem aber sind die Parteien vollständig einig darüber, daß der Arrestbefehl und die auf Grund desselben eingetragenen Vormerkungen lediglich die Sicherung des Anfechtungsanspruches der Beklagten bezweckten, und die Beklagten gerade haben erklärt, daß, wie schon ihr Vorgehen gegen ihren Schuldner Michael C. nur zur Vorbereitung der Anfechtung der Übertragung

der Grundstücke auf die Melchior-C.'schen Eheleute, so der gegen letztere ausgebrachte Arrestbefehl und die Vormerkungen einzig zur Sicherung des Anfechtungsanspruches gebient haben, und daß sie auch durch die Vormerkungen nur die Sicherung dieses Anspruches erreicht haben. Insoweit handelt es sich nicht, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, um eine bloße nicht zutreffende Auffassung der Beklagten von der Bedeutung der Vormerkungen, sondern um tatsächliche Erklärungen der Beklagten, welche als solche von besonderer Wichtigkeit sind.

Nach alledem liegt klar vor, daß Gegenstand der Vormerkungen und der durch sie bezweckten Sicherung der Anfechtungsanspruch der Beklagten gegen die Melchior-C.'schen Eheleute ist, und es ist demgemäß auch das Verlangen des Konkursverwalters, daß die Beklagten die Löschung der Vormerkungen bewilligen, begründet. Dieses Verlangen kann zwar nicht auf § 13 Abs. 1 des Anfechtungsgesetzes gestützt werden . . . ; denn in dieser Vorschrift ist ein im Prozeßwege erhobener Anfechtungsanspruch vorausgesetzt, und die Beklagten haben die Anfechtungsklage gegen die Melchior-C.'schen Eheleute nicht erhoben. Mit Recht hat aber der klagende Konkursverwalter geltend gemacht, daß ihm (nach Ausbruch des Konkurses) das Anfechtungsrecht allein zustehe, und er dasselbe schon mit Erfolg ausgeübt habe. Das Anfechtungsrecht der einzelnen Gläubiger wird gemäß § 29 R.D. in Beziehung auf einen zur Konkursmasse gehörigen oder zu ziehenden Gegenstand während der Dauer des Konkursverfahrens durch das dem Konkursverwalter allein zustehende und von ihm im Interesse der Konkursgläubiger auszuübende Anfechtungsrecht absorbiert. Die Melchior-C.'schen Eheleute haben auf die Anfechtungserklärung des Konkursverwalters die Grundstücke ohne weiteres auf den Kredit zurückübertragen, und der Konkursverwalter hat sie behufs der Verwertung zur Konkursmasse gezogen. Nach den Feststellungen im Thatbestande erster Instanz besteht kein Zweifel darüber, daß der Erlös aus den Grundstücken zur Befriedigung der Konkursgläubiger vollständig aufgebraucht wird. Der Verwertung stehen die von den Beklagten erwirkten Vormerkungen entgegen. Diese haben nach dem Ausgeführten den Rechtsgrund wie den Gegenstand, als welcher der Anfechtungsanspruch der Beklagten anzusehen ist, verloren. Der Konkursverwalter muß hiernach gegenüber dem Widerspruch der Beklagten

(negatorisch) auf die Löschung klagen können. Die Beklagten haben auch zur Begründung ihres Widerspruchs nichts weiteres vorzubringen gewußt. Sie wollen eben das Bestehen der Vormerkungen benutzen, um auf Grund derselben ein ihnen nicht zustehendes Absonderungsrecht wegen ihrer Darlehnsforderungen zu beanspruchen. Dem Verlangen des Konkursverwalters steht auch der Umstand nicht entgegen, daß der Arrestbeschluß, auf Grund dessen die Eintragung der Vormerkungen erfolgte, von dem Konkursverwalter mit der Klage nicht gleichzeitig angegriffen ist, der Beschluß also formell zu Recht besteht. Denn dieser Beschluß erging antraggemäß lediglich zur Sicherung des Anfechtungsanspruches der Beklagten und ist mit dem Wegfalle dieses Anspruches gleichfalls gegenstandslos geworden.

Fraglich konnte nur erscheinen, ob der Kläger den Anspruch auf Löschung auf die in vorstehendem gewürdigte Weise schon in erster Instanz begründet hat, ob also nicht in seinem Vorbringen zweiter Instanz, welches diese Begründung klar enthält, eine (unzulässige) Klagänderung liegt. Diese Frage ist jedenfalls zu verneinen. Der Klageantrag ist gerichtet auf Löschungsbevolligung, und das tatsächliche Material, welches nach dem vorstehenden diesen Antrag als gerechtfertigt erscheinen läßt, wurde von dem Konkursverwalter im wesentlichen schon in erster Instanz vorgetragen und dem Gerichte zur Prüfung unterbreitet, wobei Kläger nur den Gesichtspunkt der Anfechtung in den Vordergrund gestellt hat. In zweiter Instanz hat er sodann lediglich, nachdem die Sach- und Rechtslage durch den Inhalt der von dem Berufungsgerichte eingeforderten Arrest- und Grundbuchakten und die entsprechenden Erklärungen der Beklagten weitere Beleuchtung erhalten hatte, unter Festhaltung der Anfechtungsklage in erster Linie denjenigen rechtlichen Gesichtspunkt betont, welcher, wie gezeigt, seinen Löschungsanspruch ohne weiteres als berechtigt erscheinen läßt. Es liegt also eine Verschiebung der Klage- und Angriffsgründe, nicht eine Klagänderung vor.

Kein Zweifel besteht, daß die Zuständigkeit des Landgerichtes zur Entscheidung über die (negatorische) Löschungsklage auch nach § 25 C.F.D. begründet ist.

Das angefochtene Urteil mußte demnach aufgehoben, und in der Sache selbst sofort (§ 528 Abs. 3 Ziff. 1 C.F.D.) erkannt, und zwar die Berufung der Beklagten gegen das sie unbedingt zur Löschungs-

bewilligung verurteilende Erkenntnis erster Instanz zurückgewiesen worden. Hiermit erübrigt sich eine Erörterung über die Entscheidung des Berufungsgerichtes in betreff der Anfechtungsklage und über die in dieser Richtung erhobenen Revisionsangriffe.“ . . .